

Kapitel II

Die Elemente des Verbrechens

§ 15

Objekt und Gegenstand des Verbrechens

Literatur: H. Gerüts, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, Berlin 1955; H. Benjamin, Objekt und Gegenstand in unserer Rechtsprechung, Neue Justiz, 1951, Nr. 12, S. 538ff.; H. Breitbarth, Zur praktischen Anwendung der Lehre vom Objekt und Gegenstand, Neue Justiz, 1952, Nr. 14, S. 567ff.; W. N. Kudrjawzew, Über die Wechselbeziehungen zwischen dem Objekt und dem Gegenstand des Verbrechens, Neue Justiz, 1951, Nr. 12, S. 533ff.; A. Römer / G. Schwarz, Zur Lehre vom Objekt des Verbrechens, Staat und Recht, 1956, Heft 5, S. 638 ff.

Das klassenbedingte Wesen des Verbrechens kann man nur dann exakt erfassen, wenn man erkennt, wogegen es sich im besonderen richtet und was es verletzt. Das, was durch ein Verbrechen angegriffen wird, bezeichnet die demokratische Strafrechtswissenschaft als Objekt des Verbrechens. Erst die genaue Kenntnis dieses Objekts ermöglicht die juristisch richtige Einschätzung und Bekämpfung der verbrecherischen Aktionen.

A. DAS OBJEKT DES VERBRECHENS

I. Der Begriff des Verbrechensobjekts

Verbrechensobjekte sind die durch das Strafrecht zum Schutz der Interessen der Arbeiter und werktätigen Bauern geschaffenen Rechtsverhältnisse und die ihnen zugrunde liegenden, durch sie gesicherten gesellschaftlichen Verhältnisse der volksdemokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch verbrecherische Handlungen angegriffen werden.

1. Im gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozeß treten die Menschen notwendig in Beziehungen gesellschaftlichen Charakters. Diese Erkenntnis brachte Marx in seinem bekannten Vorwort „Zur Kritik der politischen Ökonomie“ mit den Worten zum Ausdruck: